

# AMTSBLATT

für den Landkreis Berchtesgadener Land  
und die Städte, Märkte, Gemeinden  
und kommunalen Zweckverbände  
im Landkreis



---

Impressum:  
Herausgeber: Landratsamt Berchtesgadener Land  
Redaktion: Landratsamt Berchtesgadener Land, Salzburger Straße 64, 83435 Bad Reichenhall  
Das Amtsblatt erscheint in der Regel wöchentlich.  
Zu beziehen beim Landratsamt Berchtesgadener Land (Druckversion) und online unter [www.lra-bgl.de](http://www.lra-bgl.de)

---

## Amtsblatt Nr. 5 vom 31. Januar 2023

### Inhaltsverzeichnis:

Bek. Nr.

#### Stadt Bad Reichenhall

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung  
Errichtung einer Wohnbebauung (Bauteile 1 bis 3)  
Bad Reichenhall, Frühlingstraße 30 - 30a ..... 1

#### Stadt Freilassing

Ortsrecht der Stadt Freilassing  
8. Satzung zur Änderung der Satzung zur Regelung des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts  
Vom 25.01.2023 ..... 2

#### Gemeinde Ainring

Gebührensatzung für das Erlebnisbad der Gemeinde Ainring ..... 3

16. Satzung zur Änderung der Satzung  
über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen  
(Kindertageseinrichtungen-Gebührensatzung) der Gemeinde Ainring  
Vom 18. Juli 2007 ..... 4

#### Gemeinde Ramsau b. Berchtesgaden

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB)  
Bekanntmachung über den Beschluss zur Neuaufstellung des Flächennutzungsplans  
gemäß § 2 Abs. 1 BauGB und über die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit  
gemäß § 3 Abs. 1 BauGB ..... 5

#### Gemeinde Saaldorf-Surheim

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB)  
19. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Saaldorf-Surheim;  
Bekanntmachung der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB ..... 6

#### Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung Freilassing

Aufstellung des Umlegungsplans der Umlegung „Saaldorf-Ost“  
Gemarkung Saaldorf, Gemeinde Saaldorf-Surheim ..... 7

#### Zweckverband Abfallverwertung Südostbayern (ZAS)

Bekanntmachung der Feststellung des Jahresabschlusses 2021  
des Zweckverbandes Abfallverwertung Südostbayern (ZAS) ..... 8

---

Bek Nr. 1

### Stadt Bad Reichenhall

#### Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung Errichtung einer Wohnbebauung (Bauteile 1 bis 3) Bad Reichenhall, Frühlingstraße 30 - 30a

Die Stadt Bad Reichenhall hat für folgendes Bauvorhaben mit dem Bescheid vom 17.01.2023 eine Teilbaugenehmigung mit Nebenbestimmungen erteilt:

**BV-Nr.:** BGV-121-2022  
**Bauherr:** xxx  
**Vorhaben:** Errichtung einer Wohnbebauung (Bauteile 1 bis 3)

**Grundstück:** Frühlingstraße 30 - 30a  
**Flur-Nr.:** 72/8, 72/9  
**Gemarkung:** Sankt Zeno

Im vorliegenden Fall sind mehr als 20 Beteiligte bzw. beteiligte Nachbarn vorhanden. Das Stadtbauamt Bad Reichenhall macht daher von der Möglichkeit des Art. 66 Abs. 2 Satz 4 Bayerischen Bauordnung Gebrauch, an Stelle einer Einzelzustellung der Baugenehmigung den betroffenen Nachbarn, einschließlich den Inhabern von Grundstücksgleichen Rechten nach Art. 66 Abs. 1 Satz 1 Bayerischen Bauordnung, die Baugenehmigung durch öffentliche Bekanntmachung bekanntzugeben. Betroffen ist das Grundstück mit der Flur-Nr. 72/9 der Gemarkung Sankt Zeno.

#### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in München erhoben werden.

Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

a) Schriftlich oder zur Niederschrift

Die Klage kann schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Anschrift lautet:

**Bayerisches Verwaltungsgericht München**  
**Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München**  
**Hausanschrift: Bayerstr. 30, 80335 München**

b) Elektronisch

Die Klage kann beim Bayerischen Verwaltungsgericht in München auch elektronisch nach Maßgabe der der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)) zu entnehmenden Bedingungen erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Stadt Bad Reichenhall) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Gemäß § 212 a Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) hat die Anfechtungsklage eines Dritten gegen diesen Bescheid keine aufschiebende Wirkung. Beim Bayer. Verwaltungsgericht München, Postfach 20 05 43, 80005 München, oder Bayerstraße 30, 80335 München, kann ein Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung gestellt werden.

#### **Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:**

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)).

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

#### **Weitere Hinweise:**

Mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Berchtesgadener Land gilt die Zustellung der Baugenehmigung als bewirkt. Diese Bekanntmachung ist zudem auf der Internetseite der Stadt Bad Reichenhall zu finden unter [www.stadt-bad-reichenhall.de](http://www.stadt-bad-reichenhall.de) (Rathaus online / Bekanntmachungen).

Die Baugenehmigung und die genehmigten Planunterlagen können während der allgemeinen Dienststunden beim Stadtbauamt Bad Reichenhall, Neues Verwaltungsgebäude, Rathausplatz 8, 83435 Bad Reichenhall, II. Stock, Zimmer 210 eingesehen werden. Eine vorherige Terminvereinbarung, Telefon 08651 775-263, ist erforderlich.

Bad Reichenhall, den 17. Januar 2023  
Stadt Bad Reichenhall

**Dr. Christoph Lung**, Oberbürgermeister

---

Bek. Nr. 2

## **Stadt Freilassing**

### **Ortsrecht der Stadt Freilassing** **8. Satzung zur Änderung der Satzung zur Regelung des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts** **Vom 25.01.2023**

Die Stadt Freilassing erlässt auf Grund der Art. 20 a, 23, 32, 33, 34, 35, 40, 41, 88 und 103 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern folgende

## Satzung:

### § 1

Die Satzung der Stadt Freilassing zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts vom 13.05.2014, veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Berchtesgadener Land Nr. 21 vom 20.05.2014, Bek.-Nr. 5, zuletzt geändert durch Satzung vom 12.05.2020, veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Berchtesgadener Land Nr. 21 vom 19.05.2020, Bek.-Nr. 1, wird wie folgt geändert:

#### § 4 wird wie folgt neu gefasst:

##### „§ 4 Weitere ehrenamtlich Tätige, Entschädigung

- (1) Für den Kassendienst in der Lokwelt werden städtische Ehrenämter geschaffen. Die in dieses Ehrenamt berufenen Personen erhalten für ihre Tätigkeit als Entschädigung 40 € pro Tag.
- (2) Für Aufsicht im Rahmen der kommunalen Jugendarbeit sowie für Jugendleitertätigkeiten werden städtische Ehrenämter geschaffen. Die in dieses Ehrenamt berufenen Personen erhalten für ihre Tätigkeit als Entschädigung 55 € pro Tag.
- (3) Für Vor- und Nacharbeit sowie Hilfstätigkeiten im Rahmen der kommunalen Jugendarbeit werden städtische Ehrenämter geschaffen. Die in dieses Ehrenamt berufenen Personen erhalten für ihre Tätigkeit als Entschädigung 25 € pro Tag.
- (4) Für projektbezogene Arbeit im Rahmen der kommunalen Jugendarbeit werden städtische Ehrenämter geschaffen. Die in dieses Ehrenamt berufenen Personen erhalten für ihre Tätigkeit als Entschädigung 60 € pro Woche.
- (5) Für Mithilfe in der Stadtbücherei werden städtische Ehrenämter geschaffen. Die in dieses Ehrenamt berufenen Personen erhalten für ihre Tätigkeit als Entschädigung 12 € pro Tag.
- (6) Für Schulweghelfer und Schulbusaufsicht werden städtische Ehrenämter geschaffen. Die in dieses Ehrenamt berufenen Personen erhalten für ihre Tätigkeit als Entschädigung 10 € pro Einsatz.
- (7) Für die Organisation mit Durchführung von Veranstaltungen zur Förderung von Integration bzw. Kultur werden städtische Ehrenämter geschaffen. Die in dieses Ehrenamt berufenen Personen erhalten für ihre Tätigkeit als Entschädigung 55 € pro Veranstaltung.“

### § 2

Diese Satzung tritt (rückwirkend) mit Wirkung vom 01.01.2023 in Kraft.

Freilassing, den 07. Dezember 2022  
Stadt Freilassing

**Markus Hiebl**, Erster Bürgermeister

---

Bek. Nr. 3

## Gemeinde Ainring

### Gebührensatzung für das Erlebnisbad der Gemeinde Ainring

Aufgrund von Art. 2 und Art. 8 Abs. Kommunalabgabengesetz (KAG) erlässt die Gemeinde Ainring folgende

#### Gebührensatzung zur Satzung über die Benutzung des Erlebnisbades der Gemeinde Ainring Vom 16.04.2014

### § 1

#### Gebühren

Die Gemeinde erhebt zur Deckung eines Teils der Kosten für die Benutzung des Erlebnisbades und seiner Einrichtungen Gebühren.

### § 2

#### Gebührenarten

- (1) Die Gebühren werden durch Lösen einer Eintrittskarte oder durch Zahlung gegen Quittung entrichtet.
- (2) Es werden Einzel-, Zwölfer-, Familien-, Saison- und Abendkarten ausgegeben.
- (3) Familienkarten gelten für die Eltern und deren Kind(er) von sechs bis 18 Jahren oder für Großeltern(-teil) mit eigenen Enkelkind(ern) von sechs bis 18 Jahren. Kinder zwischen 18 und max. bis zum vollendeten 25. Lebensjahr, die Schüler einer allgemeinbildenden Schule oder ordentlich Studierende an einer Hochschule (Uni oder FH) sind, fallen bei Vorlage eines gültigen Schülerscheines oder einer gültigen Immatrikulationsbescheinigung ebenfalls unter die Kinderregelung des Satzes 1.
- (4) Saison- und Familienkarten sind personalisiert und dürfen nicht übertragen werden. Sie werden nur gegen Vorlage eines Ausweisdokuments ausgehändigt.
- (5) Saison- und Familienkarten gelten nur für eine Badesaison, jedoch nicht bei Sonderveranstaltungen.
- (6) Familien- und Saisonkarten werden vergünstigt im Vorverkauf angeboten. Den Zeitpunkt bestimmt die Gemeinde jährlich per Bekanntmachung. Im Regelfall erstreckt er sich auf den Monat April des betreffenden Jahres.
- (7) Zwölferkarten gelten im Jahr des Erwerbs. Restpunkte sind einmalig in das Folgejahr übertragbar.
- (8) Einzelkarten, auch nicht ausgenutzte, verfallen mit Ablauf des Tages, an dem sie ausgestellt sind und bei Verlassen des Bades.

- (9) Ermäßigte Karten gelten für Kinder von sechs bis 18 Jahren, Schüler einer allgemeinbildenden Schule oder Studierende an Uni/FH vom 18. bis max. zum vollendeten 25. Lebensjahr mit Nachweis (Schülerausweis, Immatrikulationsbescheinigung), Inhaber der bayerischen Ehrenamtskarte und Schwerbehinderte mit einem Grad der Behinderung ab 50 % (Nachweis Schwerbehindertenausweis).
- (10) Die Eintrittskarten berechtigen zum Aufenthalt im gemeindlichen Erlebnisbad und zur Benutzung der dortigen Einrichtungen im Rahmen der Stammsatzung sowie der Haus- und Badeordnung.

### § 3 Gebührenpflicht

Der Eintrittspreis ist von jeder Person, die das Badegelände betreten will zu entrichten. Kinder unter sechs Jahren haben freien Eintritt. Wird eine Person ohne gültige Eintrittskarte angetroffen, so ist sie verpflichtet, eine Nachgebühr von 100 % eines Einzeleintritts zu entrichten.

### § 4 Gebührensätze

Familienkarte (§ 2 Abs. 3 dieser Satzung)	140,00 €
Familienkarte im Vorverkauf (§ 2 Abs. 6 dieser Satzung)	120,00 €
Familienkarte für Inhaber der bayerischen Ehrenamtskarte	100,00 €
Saisonkarte für Erwachsene	70,00 €
Saisonkarte für Erwachsene im Vorverkauf	60,00 €
Ermäßigte Saisonkarte (§ 2 Abs. 9 dieser Satzung)	48,00 €
Ermäßigte Saisonkarte im Vorverkauf	40,00 €
Einzeleintritt für Erwachsene	5,00 €
Einzeleintritt ermäßigt	3,00 €
Abendkarte ab 16 Uhr	3,50 €
Abendkarte ab 16 Uhr ermäßigt	2,50 €
Zwölferkarte	45,00 €
Zwölferkarte ermäßigt	30,00 €
Auswärtige Schulgruppen je Person	2,00 €
Kinder unter sechs Jahren	0,00 €

### § 5 Weitere Gebühren

- (1) Für die Schulen der Gemeinde Ainring wird bei Durchführung des Schwimmunterrichts innerhalb der Schul- bzw. Unterrichtszeit (Schulschwimmen) keine Gebühr erhoben.
- (2) Liege je Tag 5,00 €
- (3) Plastikball Verkauf je Stück 1,50 €
- (4) Garderobenschrank je Saison 35,00 €
- (5) Pfand für Garderobenschrank 35,00 €
- (6) Pfand f. Saison-/12er Karte je Stück 2,00 €
- (7) Für Verunreinigungen oder Beschädigungen kann eine Reinigungs- oder Instandsetzungsgebühr in Höhe des erforderlichen Kostenaufwands erhoben werden.

### § 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Februar 2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung vom 04.12.1979 in der Fassung der 11. Änderungssatzung (08.06.2020) außer Kraft.

Ainring, den 24. Januar 2023  
Gemeinde Ainring

**Martin Öttl**, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 4

## Gemeinde Ainring

### 16. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen (Kindertageseinrichtungen-Gebührensatzung) der Gemeinde Ainring Vom 18. Juli 2007

Auf Grund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Gemeinde Ainring folgende Satzung:

#### Kindertageseinrichtungen-Gebührensatzung

#### ERSTER TEIL Allgemeine Vorschriften

#### § 1 Gebührenpflicht

Die Gemeinde erhebt für die Benutzung ihrer Kindertageseinrichtungen in Ainring, Heidenpoint und Mitterfelden (§ 1 der Kindertageseinrichtungssatzung) eine Benutzungsgebühr (Besuchsgebühr).

## § 2 Gebührenschildner

- (1) Gebührenschildner sind
  - a) die Personensorgeberechtigten des Kindes, das in eine Kindertageseinrichtung aufgenommen wird,
  - b) diejenigen, die das Kind zur Aufnahme in eine Kindertageseinrichtung angemeldet haben.
- (2) Mehrere Gebührenschildner sind Gesamtschildner.

## § 3 Entstehen und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebühren i.S. von § 5 entstehen erstmals mit der Aufnahme des Kindes in eine Kindertageseinrichtung; im Übrigen entstehen diese Gebühren jeweils fortlaufend mit Beginn eines Monats. Die Gebühren sind auch dann zu entrichten, wenn die Einrichtung während der Ferien, an Feiertagen oder aus sonstigen Gründen geschlossen bleibt.
- (2) Wird ein Kind innerhalb eines Monats in eine Kindertageseinrichtung aufgenommen, ist bei einer Aufnahme bis einschließlich zum 15. des Monats die volle Monatsgebühr zu zahlen. Bei einer Aufnahme nach dem 15. des Monats ist die Hälfte der Monatsgebühr zu zahlen.
- (3) Die Gebühr ist auch dann in voller Höhe zu zahlen, wenn das Kind wegen Krankheit oder aus persönlichen Gründen fernbleibt und der Platz in der Einrichtung für das betreffende Kind freigehalten wird. Wenn ein Kind jedoch aufgrund ärztlich nachgewiesener Erkrankung die Einrichtung über einen Zeitraum von mehr als einen Monat nicht besuchen kann, kann die Gebühr für diesen Zeitraum auf Antrag erstattet werden.
- (4) Die Essensgebühr i.S. von 5 Abs. 5 entsteht erstmals (für den ersten Monat) mit der Anmeldung zur Teilnahme am Mittagessen; im Übrigen fortlaufend jeweils mit Beginn des Monats, wenn nicht eine Abbestellung gemäß Abs. 6 erfolgt.
- (5) Das Mittagessen kann nur im Voraus für einen ganzen Monat bestellt werden.
- (6) Abbestellungen können nur berücksichtigt werden, wenn sie der Leitung der Einrichtung spätestens bis zum 15. Vormonats gemeldet werden. Dies gilt auch dann, wenn das Kind vom Besuch der Einrichtung abgemeldet wurde. Ist ein Kind länger als zwei Wochen krank, kann auf Antrag das Essensgeld für die Dauer der Krankheit zurückerstattet werden. In allen anderen Fällen muss die Essensgebühr bezahlt werden, auch wenn das Kind nicht am Essen teilgenommen hat.
- (7) Die Gebühren werden spätestens am zehnten Tag eines Monats für den gesamten Monat fällig. Die Gebührenschildner sind verpflichtet, der Gemeinde Ainring eine Einzugsermächtigung für ihr Konto zu erteilen oder die Beträge auf eines der Konten der Gemeinde Ainring zu überweisen. Barzahlung ist nicht möglich.
- (8) Wird die Gebühr nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so sind Säumniszuschläge gemäß Art. 19 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) zu entrichten.

## ZWEITER TEIL Einzelne Gebühren

### § 4 Gebührenmaßstab

Die Höhe der Gebühren i.S. des § 5 richtet sich nach der Dauer der genehmigten Buchungszeit.

### § 5 Gebührensatz

- (1) Für jeden angefangenen Monat werden im Bereich der **Kinderkrippe** (unter Dreijährige) folgende Gebühren erhoben:

durchschn. tägl. Buchungszeit von bis zu 4 Stunden	190,00 €
durchschn. tägl. Buchungszeit von mehr als 4 bis 5 Stunden	210,00 €
durchschn. tägl. Buchungszeit von mehr als 5 bis 6 Stunden	230,00 €
durchschn. tägl. Buchungszeit von mehr als 6 bis 7 Stunden	250,00 €
durchschn. tägl. Buchungszeit von mehr als 7 bis 8 Stunden	275,00 €
durchschn. tägl. Buchungszeit von mehr als 8 bis 9 Stunden	315,00 €
durchschn. tägl. Buchungszeit von mehr als 9 Stunden	355,00 €
- (2) Für jeden angefangenen Monat werden im Bereich der **Kindergärten** (über drei Jahre bis zur Einschulung) folgende Gebühren erhoben:

durchschn. tägl. Buchungszeit von bis zu 4 Stunden	100,00 €
durchschn. tägl. Buchungszeit von mehr als 4 bis 5 Stunden	110,00 €
durchschn. tägl. Buchungszeit von mehr als 5 bis 6 Stunden	120,00 €
durchschn. tägl. Buchungszeit von mehr als 6 bis 7 Stunden	130,00 €
durchschn. tägl. Buchungszeit von mehr als 7 bis 8 Stunden	140,00 €
durchschn. tägl. Buchungszeit von mehr als 8 bis 9 Stunden	150,00 €
durchschn. tägl. Buchungszeit von mehr als 9 Stunden	160,00 €
- (3) Für jeden angefangenen Monat werden im Bereich der **Nachmittagsbetreuung** (für Schüler) folgende Gebühren erhoben:

durchschn. tägl. Buchungszeit von mehr als 1 bis 2 Stunden	75,00 €
durchschn. tägl. Buchungszeit von mehr als 2 bis 3 Stunden	85,00 €
durchschn. tägl. Buchungszeit von mehr als 3 bis 4 Stunden	95,00 €

durchschn. tägl. Buchungszeit von mehr als 4 bis 5 Stunden	105,00 €
durchschn. tägl. Buchungszeit von mehr als 5 bis 6 Stunden	115,00 €
durchschn. tägl. Buchungszeit von mehr als 6 bis 7 Stunden	125,00 €
durchschn. tägl. Buchungszeit von mehr als 7 bis 8 Stunden	135,00 €
durchschn. tägl. Buchungszeit von mehr als 8 bis 9 Stunden	145,00 €
durchschn. tägl. Buchungszeit von mehr als 9 Stunden	155,00 €

- (4) Grundlage der von den Eltern gebuchten Zeiten („Buchungszeiten“) ist die tatsächliche Nutzung der Kindertageseinrichtung im Rahmen der Öffnungszeit.
- (5) Nimmt ein Kind am Mittagessen teil, ist als Essensgebühr der jeweilige Sachkostenpreis der Gemeinde zu bezahlen. Die Höhe wird durch Aushang an der Infotafel in der jeweiligen Einrichtung bekannt gemacht. Je nach Einrichtung bzw. Anbieter des Mittagessens variiert der Preis.
- (6) Die Gebühren i. S. des § 5 Abs. 1 und 2 werden für zwölf Monate eines Kinderbetreuungsjahres erhoben, die Gebühren i. S. des § 5 Abs. 3 und 5 werden für elf Monate eines Kinderbetreuungsjahres erhoben.

#### **§ 6 Gebührenermäßigung**

- (1) Besuchen mehrere Kinder einer Familie gleichzeitig einen gemeindlichen Kindergarten, bzw. den katholischen Kindergarten St. Raphael oder das Haus für Kinder Hammerau und/oder die Kinderkrippe, so wird die Gebühr für jedes weitere Kind um 30 % ermäßigt. Die Gebührenermäßigung nach den vorstehenden Sätzen 1 und 2 wird auch innerhalb des Bereichs der Nachmittagsbetreuung gewährt. Eine übergreifende Anwendung zwischen der Nachmittagsbetreuung und den gemeindlichen Kindergärten und/oder der Kinderkrippe erfolgt nicht.
- (2) Ermäßigung aus sozialen Gründen kann darüber hinaus auf Antrag gewährt werden, wenn die Erhebung der vollen Gebühr unbillig wäre (§ 131 AO). Dem Antrag ist eine Bescheinigung über das Einkommen beizufügen (Gehaltsabrechnung, Lohnsteuerkarte, Einkommensteuerbescheid).
- (3) Gebührenermäßigung für Kinder ab drei Jahren bis zur Einschulung:  
Für Kinder ab drei Jahren wird zur Entlastung der Sorgeberechtigten eine zusätzliche staatliche Leistung in Höhe von 100 € gewährt und als Zuschuss auf den Gebührensatz des § 5 angerechnet. Ein Antrag der Sorgeberechtigten ist nicht erforderlich. Die Anrechnung ist auf die Höhe der festgesetzten Gebühr begrenzt.

Der Beitragszuschuss wird mit einer Stichtagsregelung an das Kindergartenjahr gekoppelt. Er gilt ab dem 1. September des Jahres, in dem das Kind drei Jahre alt wird, und wird bis zur Einschulung bezahlt. Das evtl. Restguthaben des Beitragszuschusses verbleibt beim Träger.

Von der Gebührenermäßigung für Kinder ab drei Jahren unberührt bleibt das monatliche Essensgeld.

#### **§ 7 Ferienzeit**

- (1) Soweit sich ein entsprechender Bedarf in den Schulsummerferien ergibt, wird eine Betreuung in den gemeindlichen Kindertageseinrichtungen in Zusammenarbeit mit dem katholischen Kindergarten in Mitterfelden angeboten. Eine Ferienbetreuung für Krippenkinder kann nicht angeboten werden.
- (2) Bei Inanspruchnahme der Ferienbetreuung ergibt sich in Abweichung zu § 5 Abs. 4 zusätzlich ein Elternbeitrag im Umfang der tatsächlichen Buchungsstunden.

#### **§ 8 Auskunftspflichten**

Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde Ainring die Gründe für die Höhe der maßgeblichen Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang der Veränderungen Auskunft zu erteilen. Dies gilt insbesondere soweit Ermäßigungen beansprucht werden (§ 5).

### **DRITTER TEIL Schlussbestimmungen**

#### **§ 9 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 1. September 2023 in Kraft.  
Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung vom 23. Juni 2020 außer Kraft.

Ainring, den 24. Januar 2023  
Gemeinde Ainring

**Martin Öttl**, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 5

## **Gemeinde Ramsau b. Berchtesgaden**

**Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB)  
Bekanntmachung über den Beschluss zur Neuaufstellung des Flächennutzungsplans  
gemäß § 2 Abs. 1 BauGB und über die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit  
gemäß § 3 Abs. 1 BauGB**

Der aktuell gültige Flächennutzungsplan der Gemeinde Ramsau b. Berchtesgaden stammt aus dem Jahr 1981. Die Neuaufstellung des Flächennutzungsplans ist daher geboten. Im Rahmen einer Kooperation mit den Nachbargemeinden und dem Nationalpark wurde ein gemeinschaftlicher Landschaftsrahmenplan erstellt. In Abstimmung mit dem Planungsbüro Hohmann Steinert wurde der Vorentwurf des neuen Flächennutzungsplans erarbeitet.

In der Gemeinderatssitzung am 13.12.2022 hat der Gemeinderat formell beschlossen, den Flächennutzungsplan neu aufzustellen. Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 2 Abs.1 BauGB bekannt gemacht.

Ebenso hat er in dieser Sitzung den Vorentwurf des Flächennutzungsplans in der Fassung vom 28.11.2022 gebilligt und beschlossen, die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und frühzeitige Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB durchzuführen.

Der vom Gemeinderat in der Sitzung vom 13.12.2022 gebilligte und zur Auslegung bestimmte Vorentwurf (Planzeichnung in der Fassung vom 28.11.2022, mit Begründung und Umweltbericht in der Fassung vom 28.11.2022 sowie der Landschaftsrahmenplan in der Fassung vom 11.4.2014 und die Begründung hierzu in der Fassung vom 08.03.2015) können im Zeitraum vom

**13. Februar 2023 bis 14. April 2023**

im Rathaus Ramsau b. Berchtesgaden, Leseraum 1. Stock während der allgemeinen Dienststunden eingesehen werden.

Diese Unterlagen stehen auch auf der Internetseite der Gemeinde Ramsau b. Berchtesgaden [www.gemeinde-ramsau.de](http://www.gemeinde-ramsau.de) im Bereich Kommunales /Aktuelles zur Einsicht bereit.

Während dieser Auslegungsfrist können Stellungnahmen abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über diese Planung unberücksichtigt bleiben, wenn die Gemeinde den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplans nicht von Bedeutung ist.

#### **Datenschutz**

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchst. e (DSGVO) i. V. mit § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“ das ebenfalls öffentlich ausliegt

Ramsau b. Berchtesgaden, den 23. Januar 2023  
Gemeinde Ramsau b. Berchtesgaden

**Herbert Gsoßmann**, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 6

### **Gemeinde Saaldorf-Surheim**

#### **Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB) 19. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Saaldorf-Surheim; Bekanntmachung der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB**

Der Gemeinderat der Gemeinde Saaldorf-Surheim hat in der Sitzung am 14. Juli 2022 beschlossen, den Flächennutzungsplan im Bereich nördlich des EurimParks zu ändern. Der Geltungsbereich der Änderung umfasst die Flurnummern 124/5 und eine Teilfläche der Flurnummer 118 Gemarkung Surheim und ist aus nachstehendem Lageplan (ohne Maßstab) ersichtlich.



Es ist beabsichtigt, im unmittelbaren Anschluss an das bestehende Gewerbegebiet weitere Gewerbeflächen auszuweisen und den Bereich dann nach Norden hin mit einer Eingrünung abzuschließen.

Der Entwurf der 19. Änderung des Flächennutzungsplans im Bereich nördlich des EurimParks in der Fassung vom 24.01.2023 und die Begründung und der Umweltbericht liegen in der Zeit vom

**Mittwoch, 08. Februar 2023 bis einschließlich Montag, 27. März 2023**

während der allgemeinen Öffnungszeiten der Gemeindeverwaltung (Montag bis Freitag von 8:00 bis 12:30 Uhr und zusätzlich Montag von 14:00 bis 18:00 Uhr und Donnerstag von 14:00 bis 17:00 Uhr) im 2. Obergeschoss des Rathauses in Saaldorf, Moosweg 2 öffentlich aus.

Stellungnahmen können während dieser Frist schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift abgegeben werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Änderung des Flächennutzungsplans unberücksichtigt bleiben, wenn die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit der Änderung des Flächennutzungsplans nicht von Bedeutung ist.

Folgende umweltrelevanten Informationen sind verfügbar:

Schutzgut:	Informationen enthalten in:
Boden	Umweltbericht vom 24.01.2023
Wasser	Umweltbericht vom 24.01.2023
Tiere und Pflanzen	Umweltbericht vom 24.01.2023
Klima und Luft	Umweltbericht vom 24.01.2023
Mensch und Siedlung	Umweltbericht vom 24.01.2023
Orts- und Landschaftsbild	Umweltbericht vom 24.01.2023
Kultur- und sonstige Sachgüter	Umweltbericht vom 24.01.2023

Die diesen Informationen zugrundeliegenden Unterlagen liegen ebenfalls aus.

Der Inhalt dieser Bekanntmachung und die ausliegenden Unterlagen können auch im Internet auf der Homepage der Gemeinde Saaldorf-Surheim ([www.saaldorf-surheim.de](http://www.saaldorf-surheim.de)) unter „Gemeinde & Verwaltung – Bauleitplanung – laufende Verfahren“ eingesehen werden.

#### **Datenschutz**

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e (DSGVO) i. V. mit § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“ das ebenfalls öffentlich ausliegt.

Saaldorf, den 26. Januar 2023  
Gemeinde Saaldorf-Surheim

**Andreas Buchwinkler**, Erster Bürgermeister

---

Bek. Nr. 7

### **Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung Freilassing**

#### **Aufstellung des Umlegungsplans der Umlegung „Saaldorf-Ost“ Gemarkung Saaldorf, Gemeinde Saaldorf-Surheim**

Gemäß § 69 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), in der jeweils geltenden Fassung, wird der vom Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung Freilassing, Fürstenweg 19, 83395 Freilassing am 23. Januar 2023 gefasste Beschluss über die Aufstellung des Umlegungsplans wie folgt bekannt gemacht:

„Nach Erörterung mit den Eigentümern wird der Umlegungsplan für die Umlegung „Saaldorf-Ost“, Gemarkung Saaldorf, gemäß § 66 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), in der jeweils geltenden Fassung, aufgestellt.“

Zum Beschluss über die Aufstellung des Umlegungsplans wird folgendes ausgeführt:

#### **Bestandteile und Inhalt des Umlegungsplans:**

Der Umlegungsplan besteht aus der Umlegungskarte und dem Umlegungsverzeichnis. Die Umlegungskarte enthält die neu zugewiesenen Grundstücke mit ihren Grenzen und Bezeichnungen sowie die der Gemeinde Saaldorf-Surheim nach § 55 Abs. 2 BauGB zugewiesenen Flächen; das sind insbesondere die örtlichen Verkehrs- und Grünflächen.



Das Umlegungsverzeichnis enthält insbesondere die Eigentümer, die eingeworfenen und neu zugeteilten Grundstücke (Alter und Neuer Bestand) mit Beschreibung ihrer Lage, Größe und Nutzungsart, die aufgehobenen, übertragenen und neu eingetragenen Rechte an den Grundstücken sowie die geldlichen Leistungen.

#### **Zustellung des Umlegungsplans:**

Den Umlegungsbeteiligten wird nach § 70 Abs. 1 Satz 1 BauGB ein ihre Rechte betreffender Auszug aus dem Umlegungsplan zugestellt.

#### **Einsichtnahme in den Umlegungsplan:**

Der Umlegungsplan liegt ab 31. Januar 2023 bis zum Abschluss des Umlegungsverfahrens (bis zur Berichtigung des Grundbuchs) in der Gemeinde Saaldorf Surheim während der Dienststunden zur Einsichtnahme aus. Die Einsicht in den Umlegungsplan ist jedem gestattet, der ein berechtigtes Interesse darlegt.

Freilassing, den 31. Januar 2023  
Amtes für Digitalisierung, Breitband und Vermessung Freilassing

**Uwe Günther**, Vermessungsdirektor

---

Bek. Nr. 8

### **Zweckverband Abfallverwertung Südostbayern (ZAS)**

#### **Bekanntmachung der Feststellung des Jahresabschlusses 2021 des Zweckverbandes Abfallverwertung Südostbayern (ZAS)**

Aufgrund des § 25 Eigenbetriebsverordnung gibt der Zweckverband Abfallverwertung Südostbayern gemäß § 35 (2) der Verbandssatzung die Feststellung des Jahresabschlusses 2021 bekannt.

Die Verbandsversammlung des ZAS hat am 07. Dezember 2022

den Jahresabschluss 2021 mit einer Bilanzsumme von	155.501.367,89 EUR
und einem Jahresverlust von	6.540.072,20 EUR

festgestellt.

Der Jahresabschluss wurde durch den Bayerischen Kommunalen Prüfungsverband geprüft.  
Dieser erteilte den folgenden Bestätigungsvermerk:

„Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers:

An den Zweckverband Abfallverwertung Südostbayern

Vermerk über die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss des Zweckverbandes Abfallverwertung Südostbayern, Burgkirchen - bestehend aus Bilanz zum 31.12.2021 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Wirtschaftsjahr vom 01.01.2021 bis zum 31.12.2021 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht des Zweckverbandes für das Wirtschaftsjahr vom 01.01.2021 bis zum 31.12.2021 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse bestätigen wir nach § 7 Abs. 4 Nr. 2 und 3 KommPrV:

Die Buchführung und der Jahresabschluss entsprechen nach unserer pflichtgemäßen Prüfung den Rechtsvorschriften und der Verbandssatzung. Der Jahresabschluss vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den gesetzlichen Vorschriften, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Zweckverbandes und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar. ...“

Gleichzeitig mit der Feststellung wurde beschlossen, den Jahresverlust aus 2021 mit 6.540.072,20 EUR über die allgemeine Rücklage auszugleichen.

Der Jahresabschluss 2021 wird zusammen mit dem Lagebericht in der Geschäftsstelle des ZAS, Bruck 110, Burgkirchen in der Zeit vom

**20. März 2023 bis 27. März 2023**

öffentlich (7 Tage) zur Einsichtnahme ausgelegt.

Burgkirchen, den 08. Dezember 2022  
Zweckverband Abfallverwertung Südostbayern (ZAS)

**Erwin Schneider**, Landrat, Verbandsvorsitzender

---